

B e g r ü n d u n g

Der Bebauungsplan Nr. 23 "Unterer Rebberg" vom 5. Sept. 1967 (Alte Nr. 102) hat in der Praxis Mängel gezeigt. Insbesondere war die überbaubare Grundstücksfläche so festgesetzt, daß das jeweils zulässige Maß der baulichen Nutzung nicht ausgeschöpft werden konnte. Das erwies sich vor allem bei der Berechnung der Erschließungsbeiträge als hinderlich.

Da die Gemeinde beschlossen hat, auf dem Grundstück Lgb.Nr. 1353 die Feuerwehr unterzubringen, war eine entsprechende Ausweisung notwendig. Die einer Gemeinnützigen Baugenossenschaft zugesprochene Baumasse auf diesem Grundstück mußte auf die der Genossenschaft verbleibenden Restgrundstücke Lgb.Nr. 1401/1, 1707 und 1705/2 verteilt werden, so daß auf der Nordseite der Nesslerstraße in Anlehnung an die Bebauung auf Lgb.Nr. 1684 viergeschossige Mietwohnblocks errichtet werden können.

Ferner wurden die Wünsche verschiedener Grundstückseigentümer bezüglich der Bebauung ihrer Grundstücke bzw. der Anlage von Stellplätzen berücksichtigt und die mit Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit belastete Fläche nach der neuen Kanalplanung ausgerichtet.

Der Neufassung liegt die Baunutzungsverordnung von 1968 zugrunde. Die rechtlichen Festsetzungen (Text) wurden entsprechend geändert. Durch die Neufassung entstehen der Gemeinde keine zusätzlichen Kosten.

Säckingen, den 23. September 1969



Bürgermeisteramt

(Bürgermeister)